Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 08
Donnerstag, 02.05.2013

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände **Seite**

■ **Stadt Weener**

1. Änderung der Satzung über Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Weener (Ems) prägen 53

Bauleitplanung: 53 – 54
a) 88. Änderung des Flächennutzungsplanes (2. Änderung der Neufassung von 2011) für einen Bereich an der Neuen Straße in Weener
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 W "Altstadt" Teil B, Abschnitt A, für einen Bereich an der Neuen Straße in Weener

■ **Gemeinde Brinkum**

Kostenspaltungsbeschluss 54

■ **Gemeinde Filsum**

Teileinziehung einer Gemeindestraße 54 – 55

■ **Gemeinde Jemgum**

Korrektur der Bekanntmachung über das nichtförmliche Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Jemgum vom 15.04.13 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 07 vom 15.04.13) 55

■ **Gemeinde Moormerland**

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ortsratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Moormerland 55 – 58

Haushaltssatzung der Gemeinde Moormerland für das Haushaltsjahr 2013 58 – 59

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 18 für ein Gebiet beiderseits der Edzardstraße 59

Aufstellung einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet nördlich der Gräfin-Julia-Straße zwischen der Hausnr. 4 und 14 in einer Tiefe von ca. 40 m 59 - 60

■ **Gemeinde Uplengen**

Bauleitplanung:
a.) Bebauungsplan Nr. 8.49 „Fliederstraße" in der Ortschaft Remels
b.) Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB 60 - 61

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

Moormerland, den 19.04.2013

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Eine Genehmigung gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch den Landkreis Leer ist deshalb nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 der NKomVG vom 06.05. bis zum 15.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Zimmer 18, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, öffentlich aus.

Moormerland, den 25.04.2013

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 18 für ein Gebiet beiderseits der Edzardstraße

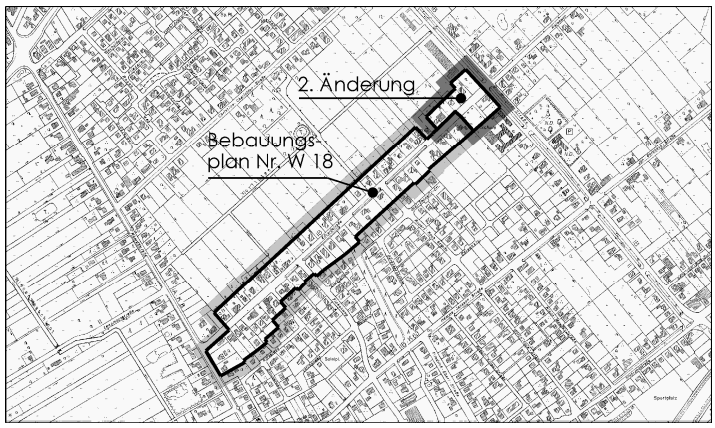
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 18 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 02.05.2013 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 18 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 18 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan W 18
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 11.04.2013

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht

Aufstellung einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet nördlich der Gräfin-Julia-Straße zwischen der Hausnr. 4 und 14 in einer Tiefe von ca. 40 m

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 für ein Gebiet nördlich der Gräfin-Julia-Straße zwischen der Hausnr. 4 und 14 in einer Tiefe von ca. 40 m gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), eine Außenbereichs-